

---

**883/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 05.12.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 872/J vom 8. Oktober 2003 der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger und Kollegen, betreffend Personaleinsparungen auf Kosten des Tierschutzes, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### Zu 1.:

Auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 ist mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 grundsätzlich das Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Zollwache und damit auch für deren weitere Entwicklung zuständig.

### Zu 2.:

Die Kontrolle der Tiertransporte wurde bisher nicht von eigenen, lediglich dafür zuständigen Bediensteten vorgenommen, sondern erfolgte entsprechend dem Tiertransportgesetz-Straße ihm Rahmen der Wahrnehmung der den Zollorganen sonst obliegenden Aufgaben.

Außerdem richten sich die Assistenzleistungen nach den Anforderungen der Tiertransportinspektoren der Länder und differieren dementsprechend.

Zu 3.:

Trotz der im Zeitraum von Jänner 2002 bis Juli 2003 erfolgten Verringerung des Gesamtpersonalstandes der Zollwache um 155 Bedienstete und der bereits mit 1. September 2003 vorgenommenen Versetzung von 100 Zollwachebediensteten in das Bundesministerium für Inneres werden weiterhin Zollwachebedienstete - soweit Personalressourcen über die Bewältigung der Kernaufgaben hinaus verfügbar sind - über Anforderung zur Assistenzleistung für die Tiertransportinspektion abgestellt.

Zu 4.:

Da das Tiertransportgesetz-Straße für das Bundesministerium für Finanzen keine originäre Vollzugszuständigkeit vorsieht - diese fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie - ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworte.

Zu 5.:

Das Ausmaß der mobilen Anhaltung durch Zollorgane richtet sich nach risikoanalytischen Grundsätzen. Eine Einstellung dieser Kontrollen ist - trotz der vorgesehenen Konzentration auf Kernaufgaben - nicht geplant.